

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Ich/Wir bestelle(n) hiermit

Parkplatz-DauerAusweise (Anzahl)

für die Messe

Der Preis für einen Parkplatz-DauerAusweis beträgt pro Messetag und für den letzten AufbauTag 8,00 EUR inkl. gesetzl. MwSt. Aus organisatorischen Gründen sind die Dauerparkkarten nur für den gesamten Verlauf der Messe erhältlich.

- Laufzeit  
oder  
 Letzter AufbauTag und Laufzeit

Der hierfür erforderliche Betrag

- kann von meinem/unserem Konto

Konto-Nr.

BLZ

Bank

abgebucht werden (nur BRD).

- wird nach Rechnungserhalt überwiesen.

Die Bearbeitungsgebühr pro Antrag beträgt 1,00 EUR brutto, bei Auslandsüberweisungen werden zusätzlich Spesen in Höhe von 5,00 EUR berechnet.

Um Verwechslungen zu vermeiden, bitten wir dringend, bei der Einzahlung den Namen der Messe und die Rechnungsnummer anzugeben.

Die Parkgaragenleitung muss aus technischen Gründen alle Aussteller dringend bitten, eine der zwei oben genannten Zahlungsmöglichkeiten einzuhalten. Wir bitten um spesenfreie Überweisung.

## ■ Anmerkung

Die Parkkarten sind nur für die Tiefgarage gültig. Parkkarte bitte bei jeder Einfahrt und Ausfahrt benutzen.

**Öffnungszeiten: während der Messe täglich 1 Stunde vor Messebeginn und 1 Stunde nach Messeschluss.**

Für Aussteller stehen in der Parkgarage des MOC Parkplätze für Pkw und Kleinlieferwagen (max. Einfahrtshöhe 2,20 m) zur Verfügung. Bei Bestellungen, die 2 Wochen vor Messebeginn eintreffen, können die Tickets nicht mehr versendet werden und liegen (falls noch genügend Kapazitäten vorhanden) an der Parkhaus-Leitzentrale (Ausfahrt, 1. UG) am 1. Messetag bereit. Parkplatz-DauerAusweise müssen bei jeder Einfahrt und Ausfahrt benutzt werden. Parktickets, die nicht benutzt werden, können am 1. Messetag an der Parkhaus-Leitzentrale (Ausfahrt, 1. UG) zurückgegeben werden. Nach Abschluss der Messe können unbenutzte Parktickets nicht mehr rückvergütet werden. Für verloren gegangene Tickets wird kein kostenfreier Ersatz geleistet. Telefon der Parkhaus-Leitzentrale (Ausfahrt, 1. UG): (+49 89) 32 36 52-16. Das Anbringen und Verteilen von Firmenschildern, Wimpeln oder Reklame in der Parkgarage ist nicht gestattet.

## ■ Benutzerhinweise für Dauerkarten

- Karte mit dem Magnetstreifen (unten rechts) in Pfeilrichtung in das Ein- bzw. Ausfahrtlesegerät einführen. Die Schranke öffnet automatisch nach Entnahme der Karte.
- Bitte benutzen Sie die Karte auch bei geöffneter Schranke, da anderenfalls die für die nächste Ein- bzw. Ausfahrt benötigte Information nicht auf dem Magnetstreifen gespeichert werden kann und die Karte dann nicht funktioniert. Es muss immer der Rhythmus Ein- / Ausfahrt eingehalten werden! Die Möglichkeit „Einfahrt - Ausfahrt - Ausfahrt“ oder „Ausfahrt - Einfahrt - Einfahrt“ besteht nicht! Daher bei geöffneter Schranke trotzdem die Karte benutzen!
- Alle notwendigen Berechtigungsinformationen befinden sich auf dem Magnetstreifen der Karte. Bitte achten Sie daher darauf, dass die Karte niemals mit Magneten oder magnetischen Feldern in Verbindung kommt (z.B. Autoradio, Lautsprecher, Handy etc.).
- Verlorene Dauerkarten werden nicht ersetzt.
- Sollte die Karte trotz ordnungsgemäßer Handhabung einmal nicht funktionieren, ziehen Sie bitte einen Parkschein und melden sich mit der Karte und dem Parkschein im Kassenhaus, damit die Funktionsfähigkeit wieder hergestellt werden kann.
- Der Versuch mit ein und derselben Karte mehreren Fahrzeugen gleichzeitig die Ein- bzw. Ausfahrten zu ermöglichen, funktioniert nicht und hat in jedem Fall den Entzug der Karte zur Folge.
- Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Handanlegung bzw. Beschädigung der Schrankenanlage strafrechtliche Folgen hat.
- Karten sorgfältig aufbewahren, nicht knicken und nicht der direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

## ■ Allgemeine Einstellbedingungen für Dauerparker

### I. Mietvertrag, verantwortliche Datenschutzstelle

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkgarage oder auf einem Parkplatz (**Parkierungsanlage**) an den Kunden (**Mieter**) nach Maßgabe des Dauermietvertrages und nachfolgender Bedingungen, die der Mieter anerkennt.
2. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage APCOA-Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhut- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG APCOA Autoparking GmbH, Cargo Center Süd Gebäude 605/6, 70624 Stuttgart, Tel. 0049/711/ 94791-0.

### II. Parkgebühren – Mietzeit – Online-Rechnung – Einzugsermächtigung – Parkgebührenänderung – Zugangsmedium – Vertragsstrafe – Öffnungszeiten

1. Der Mietzins (**Parkgebühr**) bestimmt sich nach der Dauer, für die der Mieter einen Stellplatz anmietet (**Mietzeit**).
2. Die Parkgebühr setzt sich zusammen aus einem Entgelt für die Stellplatzüberlassung und einer Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 2,95 pro Monat und Stellplatz zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Die Parkgebühr ist nach Maßgabe des Dauermietvertrages auf Kosten des Mieters an APCOA zu entrichten.
4. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen nach Wahl von APCOA auf Papier oder auf elektronischem Weg per E-Mail (**Online-Rechnung**) übermittelt werden. Verlangt der Mieter eine Rechnungsübermittlung auf Papier, obwohl APCOA die Online-Rechnung gewählt oder bereits eine Rechnung auf Papier übermittelt hat, wird je zusätzlich verlangter Papierrechnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 3,50 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer fällig. Dasselbe gilt, wenn der Mieter eine zusätzliche Online-Rechnung verlangt.
5. Erteilt der Mieter keine **Einzugsermächtigung** oder widerruft er eine bestehende Einzugsermächtigung, hat der Mieter zur Abgeltung des erhöhten Bearbeitungsaufwandes je Zahlung eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 2,50 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten.
6. Ändert sich der Punktestand des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) gegenüber dem Stand im Januar des Kalendermonats, in dem das Mietverhältnis begonnen hat, so kann jede Partei eine Anpassung der Parkgebühren (**Indexanpassung**) verlangen, höchstens jedoch ein Mal pro Kalenderjahr. Maßstab für die Anpassung soll die prozentuale Änderung des Indexes in Punkten sein, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Parkgebührenänderung wird ab Beginn des übernächsten Kalendermonats wirksam, der auf das Anpassungsverlangen folgt, wenn der Mieter der Parkgebührenänderung vorher zugestimmt hat. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Parkgebühren ist diese Regelung entsprechend anwendbar. Sollte der Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeführt werden, wird ein vergleichbarer Index des Statistischen Amtes der Europäischen Union zugrunde gelegt; diese Regelung ist entsprechend auf Ziff. II 4. und 5 anzuwenden.
7. Die Zustimmung des Mieters zu einer Parkgebührenänderung gemäß vorstehender Ziffer 6 oder einem sonstigen indexunabhängigen Parkgebührenanpassungsverlangen von APCOA gilt als erteilt, wenn APCOA dem Mieter mit dem Anpassungsverlangen eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) widersprochen hat (**Zustimmungsfiktion**).
8. Der Mieter erhält für die Mietzeit je gemieteten Stellplatz ein nicht auf Dritte übertragbares **Zugangsmedium** (z. B. Codekarte, Berechtigungsausweis, Schlüssel), welches Eigentum von APCOA bleibt und von dem Mieter sorgfältig zu verwahren ist. Für APCOA gilt der jeweilige Besitzer des Zugangsmediums als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. APCOA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen. Sofern dem Mieter Kontrollaufkleber oder sonstige Berechtigungskennzeichen übergeben werden, hat er diese von außen lesbar an der Frontscheibe anzubringen.
9. Bei Verlust oder Beschädigung eines Zugangsmediums zahlt der Mieter an APCOA eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30,00, es sei denn, er hat den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen **Öffnungszeiten** in die Parkierungsanlage verbracht oder aus dieser ausgefahren werden, es sei denn, es sind andere Einstellzeiten vereinbart.

### III. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Personenkraftwagen ohne Anhänger abzustellen (Fahrzeuge). Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Das Rückwärts-Einparken ist nicht gestattet. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Dauerparker, Behinderte, Frauen), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
4. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet
  - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
  - das unnötige Laufen lassen von Motoren,
  - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrsunsicheren Zustand,
  - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht, insbesondere das Campieren,
  - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
  - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl,
  - das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden,
  - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
  - das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage,
  - das Verteilen von Werbematerial.
5. Der Mieter hat außerdem die Anweisungen des APCOA-Personals zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

### IV. Haftung von APCOA – Selbstbeteiligung – Ausschlussfristen

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet APCOA für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. APCOA haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeuges entstanden sind. APCOA haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet APCOA nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf. Verstößt APCOA mit einfacher Fahrlässigkeit gegen eine wesentliche Vertragspflicht, hat der Mieter sich an dem Schaden mit einem Anteil von 25 % zu beteiligen, höchstens jedoch mit einem Betrag von EUR 300,00 (**Selbstbeteiligung**). Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Nach Vertragsende haftet APCOA nur für Vorsatz.
2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden APCOA-Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei APCOA unter der in Ziffer I.2.



genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (**Ausschlussfristen**).

Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder APCOA den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

3. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von APCOA aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

### V. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der APCOA oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

### VI. Leistungsverweigerungsrecht von APCOA

Bei schuldhaftem Rückstand des Mieters mit der Zahlung von mindestens einer Monatsmiete ist APCOA berechtigt, dem Mieter den Zugang zu dessen Stellplatz zu verweigern bis der Mieter alle fälligen Verbindlichkeiten gegenüber APCOA erfüllt.

### VII. Vertragsdauer – Kündigung – Räumung

1. Wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, kann der Vertrag von jeder Partei schriftlich und ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
2. Wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen wurde, ist eine ordentliche Kündigung während dieser Zeit beiderseits ausgeschlossen. Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, es sei denn, eine der Parteien widerspricht der Verlängerung schriftlich spätestens 1 Monat vor Ablauf der Mietzeit.
3. Leitet APCOA ihr Recht zur Vermietung von Stellplätzen aus einem Vertrag mit einem Dritten ab (z. B. Pacht- oder Betriebsführungsvertrag) und endet dieser Vertrag (**Hauptvertrag**), ist APCOA berechtigt, den Vertrag mit dem Mieter unabhängig von vorstehenden Ziff. 1 und 2 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Datum der Beendigung des Hauptvertrages zu kündigen. Die Kündigung ist unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Datum der Beendigung des Hauptvertrages zu erklären. Ansprüche des Mieters wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung sind ausgeschlossen.

4. Unabhängig von vorstehenden Ziffern 1-3 ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für APCOA ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut oder weiterhin gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
5. Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und nicht entrichtete Parkgebühren zu bezahlen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist APCOA nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.
6. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III oder sonstigen Besitzstörungen ist APCOA berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Fahrzeugs und der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als acht Stunden vergangen sind. APCOA ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

### VIII. Gerichtsstandsvereinbarung – Änderungen der Einstellbedingungen

1. Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von APCOA, mithin Stuttgart, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.
2. Die Zustimmung des Mieters zu einer Änderung der Allgemeinen Einstellbedingungen gilt als erteilt, wenn APCOA dem Mieter die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) widersprochen hat.